

Tarifvertrag
zur Führung von Langzeitkonten
für die Arbeitnehmer
im Arbeitszeitmodell „EXPRESS“
bei der
DB Fernverkehr AG
und
S-Bahn Hamburg GmbH
(Lzk-TV EXPRESS AGV MOVE GDL)

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Langzeitkonto EXPRESS.....	3
§ 3 Wertguthaben EXPRESS.....	3
§ 4 Gutschriften	4
§ 5 Freistellung	5
§ 6 Entgelt während der Freistellung.....	8
§ 7 Übertragung von Wertguthaben	9
§ 8 Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.....	10
§ 9 Schlussbestimmungen, Gültigkeit und Dauer.....	10

Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Arbeitnehmer verwendet wird, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Arbeitnehmer sowie Solche mit nichtbinären Geschlechtsidentitäten erfasst. Die ausschließliche Verwendung einer Geschlechtsform soll keinerlei Diskriminierung gegenüber den anderen Geschlechtern darstellen, sondern ausschließlich die Verständlichkeit der Inhalte fördern.

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer der DB Fernverkehr AG und der S-Bahn Hamburg GmbH, denen nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit der Entgeltgruppen

- F03 bis F11 grundsätzlich im direkten Bereich einer EVU-Werkstatt in der Instandhaltung / Fertigung oder in koordinierenden Funktionen z.B. Industriemeister, Werkmeister oder Arbeitsaufnehmer

oder

- F06 bis F11 in der Materialwirtschaft in einer EVU-Werkstatt der DB Fernverkehr AG oder der S-Bahn Hamburg GmbH

oder

- V03 bis V05 in der Materialwirtschaft in einer EVU-Werkstatt der DB Fernverkehr AG oder der S-Bahn Hamburg GmbH

übertragen ist.

§ 2
Langzeitkonto EXPRESS

- (1) Das Langzeitkonto EXPRESS ist Teil des Lohnkontos und wird eingerichtet, sobald erstmals aufgrund § 3 der Anlage 7 zum EVU FZITV AGV MOVE GDL oder § 3 der Anlage 12 zum TVA AGV MOVE GDL Gutschriften anfallen. Das Langzeitkonto EXPRESS dient der Abwicklung von zukünftigen Freistellungszeiten unter Fortzahlung von Arbeitsentgelt, das durch tatsächliche Arbeitsleistung vor der Freistellungsphase erdient wird.
- (2) Zur Abwicklung der Ansprüche aus dem Langzeitkonto EXPRESS wird für jeden Arbeitnehmer ein in Geldwerten geführtes Wertguthaben EXPRESS gebildet.

§ 3
Wertguthaben EXPRESS

- (1) Die Wertguthaben EXPRESS der Arbeitnehmer werden zur Sicherung von einem Treuhänder geführt und verwaltet.
- (2) Die Anlage der Wertguthaben EXPRESS obliegt dem Treuhänder. Dieser ist gemäß Leistungsvereinbarung verpflichtet, die Anlage mit bestmöglicher Renditechance - unter vorrangiger Wahrung der Sicherheit der Wertguthaben (Kapitalerhaltungsgrundsatz) durchzuführen. Dies gilt auch während der Freistellungsphase.
- (3) Der Arbeitgeber regelt mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder für jeden vom Arbeitgeber ihm gemeldeten Arbeitnehmer mit den ihm zugeführten Beträgen ein Wertguthaben EXPRESS führt. Das Wertguthaben EXPRESS wird als Entgeltguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag geführt.

- (4) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die aufgrund § 3 der Anlage 7 zum EVU FZITV AGV MOVE GDL oder § 3 der Anlage 12 zum TVA AGV MOVE GDL anfallenden Beträge an den Treuhänder abzuführen. Die jeweilige Zahlung erfolgt mit Wertstellung zum nächstmöglichen regelmäßigen tariflichen Entgeltzahltag.

Im Zeitpunkt des Zahlungseingangs der Beträge beim Treuhänder endet die Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer für die Werthaltigkeit des Entgeltguthabens.

- (5) Die beim Treuhänder auf die einzelnen Entgeltguthaben gebuchten Gutschriften, einschließlich der darauf entfallenden Erträge, stehen ausschließlich dem einzelnen Arbeitnehmer zu und dienen der Finanzierung seiner in den §§ 5 bis 7 geregelten Ansprüche.
- (6) Eine Rückzahlung des Entgeltguthabens ist nur auf Grundlage der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffenen Vereinbarung gem. §§ 5 und 6 oder in den ebenfalls dort geregelten Fällen möglich. Die Rückzahlung erfolgt über den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber führt die darauf entfallenen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ab.
- (7) Im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers steht dem Arbeitnehmer ein unwiderruflicher Anspruch auf Auszahlung eines fälligen Rückzahlungsanspruchs gegen den Treuhänder direkt zu. Der Arbeitgeber regelt mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder diesem Fall verpflichtet ist, die gesetzlich vorgesehene Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sicherzustellen.
- (8) Der Arbeitgeber regelt mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder die Verpflichtung des Arbeitgebers übernimmt, dem Arbeitnehmer einmal jährlich die Höhe seines im Wertguthaben EXPRESS enthaltenen Entgeltguthabens mitzuteilen.
- (9) Der Arbeitgeber regelt mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder verpflichtet ist, dem Arbeitgeber bei Bedarf Auskunft über den Stand der im Wertguthaben EXPRESS enthaltenen Entgeltguthaben der Arbeitnehmer zu erteilen.

§ 4 Gutschriften

- (1) Dem Wertguthaben EXPRESS werden zugeführt:
- a) Gutschriften aus der Einbringung zukünftig zu leistender Arbeitszeit zum Zeitpunkt der tarifvertraglich geregelten Wertstellung.

Dies sind Gutschriften gemäß:

- aa) § 3 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 7 zum EVU FZITV AGV MOVE GDL;
- bb) § 3 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 12 zum TVA AGV MOVE GDL.

Zeitguthaben werden mit dem Stundensatz, der sich aus den jeweiligen tarifvertraglichen Entgeltbestimmungen zum Zeitpunkt der tarifvertraglich geregelten Übertragung des Zeitguthabens in das Langzeitkonto EXPRESS (§ 3 Abs. 4 der Anlage 7 zum EVU FZITV AGV MOVE GDL, Anlage 12 zum TVA AGV MOVE GDL) ergibt, in ein Geldguthaben umgerechnet und als Geldwert gutgeschrieben. Es findet stets der Stundensatz Anwendung, der sich aus dem Auszahlungsmodell gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. a BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL, § 56 Abs. 2 Buchst. a TVA AGV MOVE GDL (12,5er-Auszahlungsmodell) ergibt.

b) Gutschriften aus der Einbringung von Zusatzurlaub gemäß

aa) § 3 Abs. 5 Unterabs. 2 der Anlage 7 zum EVU FZITV AGV MOVE GDL;

bb) § 3 Abs. 5 Unterabs. 2 der Anlage 12 zum TVA AGV MOVE GDL.

Voraussetzung für die Einbringung nach Satz 1 ist, dass der tarifvertragliche Anspruch auf die Zusatzurlaubstage zum Zeitpunkt der Einbringung besteht und eine Freistellung aufgrund des Zusatzurlaubsanspruchs noch nicht erfolgte.

Zeitguthaben aus Zusatzurlaubstagen werden mit dem Stundensatz, der sich zum Zeitpunkt der Übertragung aus den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen zum Urlaubsentgelt ergibt (§ 3 Abs. 4 der Anlage 7 zum EVU FZITV AGV MOVE GDL, Anlage 12 zum TVA AGV MOVE GDL), in ein Geldguthaben umgerechnet und als Geldwert dem Langzeitkonto EXPRESS gutgeschrieben. Der v.g. Stundensatz wird um einen Risikozuschlag in Höhe von 5 % erhöht, um evtl. Arbeitsunfähigkeitszeiten während der Freistellung aus eingebrachtem Urlaub zu berücksichtigen.

- (2) Die Versteuerung und Verbeitragung (steuer- und sozialversicherungsrechtliche Abgaben) der späteren Zahlung von Entgeltguthaben aus Wertguthaben EXPRESS erfolgt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen erst zum Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer.
- (3) Eine Einbringung von umgerechneten Zeitwerten sowie umgerechnetem Zusatzurlaub im Sinne des Abs. 1 in das Langzeitkonto EXPRESS ist nicht mehr möglich, wenn bereits zum Zeitpunkt der Ansammlung von Wertguthaben EXPRESS vorhersehbar ist, dass eine entsprechende Freistellung nicht mehr realisiert werden kann.

§ 5 Freistellung

- (1) Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht, soweit die Freistellung durch das aus seinem Wertguthaben EXPRESS fällige Arbeitsentgelt (Entgeltguthaben) finanziert werden kann.
- (2) Das persönliche Entgeltguthaben kann in Anspruch genommen werden
 1. für gesetzlich geregelte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder gesetzlich geregelte Verringerungen der Arbeitszeit,
 - a) in denen der Arbeitnehmer nach § 3 des PflegeZG vom 28. Mai 2008 in der jeweils geltenden Fassung einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegt,
 - b) in denen der Beschäftigte nach § 15 des BEEG ein Kind selbst betreut und erzieht oder
 - c) für die der Arbeitnehmer eine Verringerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit nach § 8 des TzBfG verlangen kann,

2. für vollständige Freistellungen von der Arbeitsleistung, wenn der Arbeitnehmer nach Ausschöpfung des Anspruches gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V sein erkranktes Kind betreut und das Kind das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, soweit der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeitnehmers zur Betreuung bestätigt.
 3. für vertraglich vereinbarte vollständige oder teilweise Freistellungen von der Arbeitsleistung oder vertraglich vereinbarte Verringerungen der Arbeitszeit,
 - a) die unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters bezieht oder
 - b) in denen der Arbeitnehmer an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt oder,
 - c) in denen der Arbeitnehmer an einer mindestens 5-tägigen nach § 20 SGB V zertifizierten Gesundheitswoche/Präventionswoche (z.B. der Bahn-BKK, der KBS, der KVB oder der Vital-Kliniken) teilnimmt,
 4. für vertraglich vereinbarte zweckungebundene vollständige Freistellungen von der Arbeitsleistung mit einer zusammenhängenden Dauer von mindestens zwei Wochen bis zu zwölf Monaten (Sabbatical).
- (3) Bei der Freistellung vor Beginn einer Altersrente hat der Arbeitnehmer seinen Freistellungswunsch so früh wie möglich, mindestens neun Monate vor Beginn der Freistellung schriftlich anzuzeigen. Kürzer als neun Monate vor Beginn der Freistellung können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Freistellung einvernehmlich vereinbaren.
- (4) Eine Freistellung zum Zwecke einer beruflichen Qualifizierung oder zur Teilnahme an einer Gesundheitswoche/Präventionswoche ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber so früh wie möglich schriftlich zu beantragen. Dabei ist eine Antragsfrist von mindestens vier Monaten einzuhalten. Der Arbeitgeber entscheidet spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags über die beantragte Freistellung und informiert den Arbeitnehmer ggf. über die Ablehnungsgründe.
- (5) Die Antragsfristen für Freistellungen nach Abs. 2 Nr. 1 richten sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Ist keine gesetzliche Antragsfrist geregelt, gilt Abs. 4 entsprechend.
- Eine Freistellung nach Abs. 2 Nr. 2 ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber unverzüglich schriftlich zu beantragen. Die Mindestfreistellungsdauer beträgt einen Tag. Der Arbeitgeber hat im Falle einer Ablehnung des Antrags den Arbeitnehmer über die Ablehnungsgründe unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (6) Eine Freistellung nach Abs. 2 Nr. 3 (Sabbatical) ist vom Arbeitnehmer beim Arbeitgeber schriftlich zu beantragen. Dabei ist für die Mindestfreistellungsdauer eine Antragsfrist von sechs Wochen vor Beginn der beantragten Freistellung einzuhalten. Die Betriebsparteien sollen für längere Freistellungswünsche sachgerechte Antragsfristen vereinbaren. Fehlt eine entsprechende betriebliche Regelung, so verlängert sich die Antragsfrist für jeden angefangenen 4 Wochen Zeitraum der gewünschten Freistellung oberhalb der Mindestfreistellungsdauer um eine Woche. Der Arbeitgeber hat im Falle einer Ablehnung des Antrags den Arbeitnehmer über die Ablehnungsgründe zu informieren.

- (7) Der Arbeitnehmer bzw. der Betriebsrat kann bei Ablehnung der beantragten Freistellung nach Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 eine Klärung auf Unternehmensebene herbeiführen. Ist innerhalb von vier Wochen eine Klärung auf Unternehmensebene nicht möglich, kann die zuständige Clearingstelle gemäß RKBV „Beruf, Familie und Biografie“ mit der Bitte um Prüfung der Ablehnung angerufen werden.
- (8) Der Berechnung der zeitlichen Dauer des jeweiligen Freistellungsanspruchs wird die Höhe des Urlaubsentgelts des 6. Kalendermonats vor Beginn der Freistellung zugrunde gelegt. Dabei kann der Arbeitnehmer wählen, ob er während der Freistellung Arbeitsentgelt in Höhe von 70 bis 100 Prozent des maßgeblichen Urlaubsentgelts erhalten und der Berechnung zugrunde gelegt bekommen möchte. Entsprechend seiner Wahl verändert sich die Dauer des Freistellungsanspruchs. Die Dauer der möglichen Freistellung wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Freistellung in Stunden} = \frac{\text{Entgeltguthaben in Euro}}{\text{jeweils maßgebliches Brutto-Urlaubsentgelt pro Stunde (bei Altersteilzeitarbeit ohne Aufstockungszahlungen) x Höhe des gewählten Prozentsatzes nach Satz 2.}}$$

Abweichend hiervon bestimmt sich für Arbeitnehmer, für die ein Wahlrecht nach § 5 Abs. 2 Buchst. a BuRa-EVU FZITV AGV MOVE GDL, § 56 Abs. 2 Buchst. a TVA AGV MOVE GDL über die Auszahlung des Jahrestabellenentgelts besteht, das maßgebliche Urlaubsentgelt unabhängig vom persönlich gewählten Auszahlungsmodell nach dem Auszahlungsmodell, welches auch für die Einbringung nach § 4 Abs. 1 maßgeblich ist.

Der Arbeitnehmer ist an die Dauer der vereinbarten Freistellung und die Höhe des gewählten prozentualen Entgelts nach Satz 2 gebunden. Ein Abweichen davon ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglich.

In den Fällen der teilweisen Freistellung im Zusammenhang mit der Verringerung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit muss während der Freistellung insgesamt ein Arbeitsentgelt in Höhe von 70 bis 100 Prozent des maßgeblichen Urlaubsentgelts vor Verringerung der Arbeitszeit fällig werden.

- (9) Soweit Regelungen über Altersteilzeitarbeit die Nutzung von Wertguthaben EXPRESS vorsehen, ist bei Eintritt des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit grundsätzlich dessen aktuelles persönliches im Wertguthaben EXPRESS enthaltene Entgeltguthaben entsprechend Abs. 7 in Zeit umzurechnen.
- (10) Andere tarifvertragliche Zeitkonten des Arbeitnehmers werden vor Beginn der Freistellungsphase entsprechend der jeweils gültigen tarifvertraglichen Regelungen angepasst oder abgewickelt und geschlossen.
- (11) Während des vereinbarten Freistellungszeitraums bleiben alle anderen Abwesenheits- und Ausfallgründe (z. B. Krankheit, Kur) unberücksichtigt.
- (12) Während der Freistellung aus dem Langzeitkonto EXPRESS bleibt im Rahmen der gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen der Anspruch auf Erholungsurlaub bestehen.

- (13) Bei vollständiger Freistellung vor Beginn einer Altersrente nach Abs. 3 ist im Kalenderjahr des Beginns der Freistellung der Erholungsurlaubsanspruch für das laufende Kalenderjahr vor Beginn der Freistellung aus dem Langzeitkonto EXPRESS abzuwickeln. Der Anspruch auf Erholungsurlaub für folgende Kalenderjahre ist bei der Berechnung des Freistellungszeitraums mit zu berücksichtigen und wird jeweils am Anfang eines Kalenderjahres vollständig gewährt.

§ 6

Entgelt während der Freistellung

- (1) Die Auszahlung der Entgeltguthaben aus Wertguthaben EXPRESS erfolgt gemäß § 3 Abs. 6 durch den Arbeitgeber. Der Arbeitgeber regelt mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder dem Arbeitgeber die an den Arbeitnehmer und an den Sozialversicherungsträger ausgezahlten Beträge erstattet.
- (2) Die Fälligkeit und Auszahlung des Entgelts bestimmt sich nach den jeweils geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen zur Entgeltzahlung.
- (3) Bei Freistellungen erhält der Arbeitnehmer abweichend von den jeweiligen tarifvertraglichen Entgeltbestimmungen für jeden Kalendertag Montag bis Freitag der in den Freistellungszeitraum fällt, für seinen auf diese Tage entfallenden durchschnittlichen Arbeitszeitwert Entgelt in der von ihm nach § 5 Abs. 8 Satz 2 bestimmten Höhe.
- (4) Während einer Freistellung bleibt abweichend von Abs. 3 ein tarifvertraglicher Anspruch auf Zahlung einer jährlichen Zuwendung und eines Urlaubsgelds bzw. entsprechender tarifvertraglich geregelter Leistungen grundsätzlich unberührt. Hat der Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 8 Satz 2 einen Prozentsatz von unter 100 Prozent bestimmt, findet für volle Kalendermonate der Freistellung eine entsprechende Anpassung des Anspruchs statt.
- (5) Ein Entgeltguthaben, welches nicht ausreicht, um einen Kalendertag mit Entgelt zu vergüten, wird entsprechend § 7 Abs. 2 am Ende der Freistellungsphase vom Treuhänder über den Arbeitgeber ausgezahlt.
- (6) Der Arbeitgeber ist berechtigt, das an den Arbeitnehmer ausbezahlte Entgelt nach § 5 Abs. 8 beim Treuhänder abzurufen. Der Arbeitgeber hat dem Treuhänder die Auszahlung an den Arbeitnehmer vorab nachzuweisen.
- (7) Der Arbeitgeber regelt mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder bei Eintritt des Störfalls das Wertguthaben EXPRESS für den Abruf durch den Arbeitgeber nach Abs. 6 bereitstellt. Wird der Treuhänder erst nach Eintritt des Störfalls vom Arbeitgeber über den Störfall informiert, erfolgt die Bereitstellung mit dem Zeitpunkt der Meldung an den Treuhänder.

§ 7

Übertragung von Wertguthaben

- (1) Endet das Arbeitsverhältnis mit der DB Fernverkehr AG bzw. der S-Bahn Hamburg GmbH wird im unmittelbaren Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen im Geltungsbereich des mit der EVG abgeschlossenen Tarifvertrages zur Führung von Langzeitkonten für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns begründet, wird das Langzeitkonto EXPRESS des Arbeitnehmers sowie die darauf entfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf das andere Unternehmen übertragen und das Wertguthaben EXPRESS beim Treuhänder bzw. Wertguthabenfonds weitergeführt.
- (2) Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis aus, kann das im Wertguthaben EXPRESS enthaltene Entgeltguthaben nach den gesetzlichen Regelungen innerhalb von 6 Monaten auf einen Arbeitgeber übertragen werden, der nicht in diesem Tarifvertrag bzw. der Anlage des mit der EVG abgeschlossenen Lzk-TV aufgeführt ist und das Langzeitkonto EXPRESS des Arbeitnehmers weiterführt. Bei Weiterführung des Langzeitkontos EXPRESS wird das Entgeltguthaben des Arbeitnehmers sowie die nach den gesetzlichen Regelungen darauf anfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, dem neuen Arbeitgeber entsprechend der Regelungen dieses Tarifvertrags zur Finanzierung einer eventuellen Freistellung zur Verfügung gestellt.
- (3) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, das im Wertguthaben EXPRESS enthaltene Entgeltguthaben, das nicht mehr vereinbarungsgemäß verwendet werden kann, sowie die nach den gesetzlichen Regelungen darauf anfallenden Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übertragen, sofern dafür die Voraussetzungen des § 7f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV vorliegen.
- (4) Für Fälle, in denen die Übertragung auf einen anderen Arbeitgeber innerhalb von 6 Monaten nicht möglich ist, regelt der Arbeitgeber mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder das in das Wertguthaben EXPRESS eingebrachte Entgeltguthaben über den Arbeitgeber entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der geltenden Steuergesetze sowie der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung an den Arbeitnehmer auszahlt.
- (5) Für Fälle, in denen der Arbeitnehmer vor Auszahlung des gesamten Entgeltguthabens verstirbt, regelt der Arbeitgeber mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Entgeltguthaben entsprechend Abs. 4 an denjenigen auszahlt, der sich auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen als Erbberechtigter legitimieren kann. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Treuhänder durch Zahlung an einen von ihnen von der Schuld befreit.
- (6) Dem Treuhänder sind alle Umstände des Arbeitgeberwechsels unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Arbeitgeberanteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der auf das dem Wertguthaben EXPRESS zugeführte Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers entfällt, zu ermitteln und ihn zeitgleich mit der Gutschrift des Arbeitsentgelts auf dem Langzeitkonto EXPRESS an den Treuhänder abzuführen. Dabei ist der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung auf Basis des aktuellen und zu § 241 SGB V veröffentlichten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen ohne Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu ermitteln. Der Arbeitgeber regelt mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder die eingehenden Beiträge in einem gesonderten Abrechnungsverband „Arbeitgeberanteile“ verwaltet. Dieser Abrechnungsverband dient ausschließlich der Finanzierung der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet jährlich zum Bilanzstichtag dem Treuhänder die notwendige Deckung des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß § 7 d SGB IV nach bilanziellen Grundsätzen nachzuweisen. Der Verpflichtungsumfang des Arbeitgebers ermittelt sich zum Bilanzstichtag aus den Arbeitgeberanteilen am Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach Abs. 1. Haben die Zahlungen des Arbeitgebers nicht zu einer vollständigen Deckung geführt (Unterdeckung), trifft der Arbeitgeber in Höhe der Unterdeckung eine bilanzielle Vorsorge. Die Deckungslücke wird innerhalb von 3 Monaten nach Bilanzstichtag an den Treuhänder gezahlt. Im Falle einer Überdeckung ist diese zwischen dem Arbeitgeber und dem Treuhänder bis einschließlich zum nächstfolgenden Bilanzstichtag auszugleichen. Der Arbeitgeber regelt mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder die zur Ermittlung der Verpflichtung nach Satz 2 erforderlichen Daten dem Arbeitgeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellt.
- (3) Der Arbeitgeber regelt mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder verpflichtet ist, dem Arbeitgeber den bei der Auszahlung des Wertguthabens EXPRESS anfallenden Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag aus den vom Arbeitgeber aufbrachten Beiträgen zu erstatten. Der Arbeitgeber teilt dem Treuhänder die Höhe des Arbeitgeberanteils mit. Für die Auszahlung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

§ 9

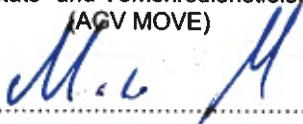
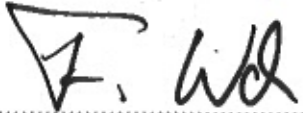
Schlussbestimmungen, Gültigkeit und Dauer

- (1) Sofern während der Laufzeit dieses Tarifvertrages gesetzliche Änderungen eintreten, die auf Regelungen dieses Tarifvertrages Einfluss nehmen können, nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen über eine entsprechende Anpassung dieses Tarifvertrages auf.
- (2) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.
- (3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Oktober 2023, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Der Arbeitgeber bleibt auch nach Beendigung des Tarifvertrages verpflichtet, bestehende Langzeitkonten EXPRESS weiter zu führen. Der Arbeitgeber regelt mit dem Treuhänder, dass der Treuhänder nach Beendigung dieses Tarifvertrages verpflichtet ist, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ansprüche aus Wertguthaben EXPRESS abzuwickeln.

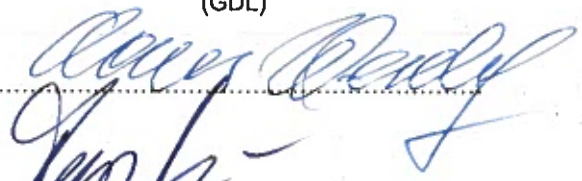
- (5) Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Regelung erkannt hätten.

Berlin, den 24. Februar 2022

Für den Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband
der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V.
(AGV MOVE)


.....

.....

Für die
Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer
(GDL)


.....

.....

